

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

zur

89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof

in der Ortschaft Eckenhagen

Stand: 4. März 2019

Auftraggeber: Gemeinde Reichshof
Denklingen
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Isabeau Meyer-Graft, MSc Ecological Design
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

HKR |
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

INHALTSVERZEICHNIS

1	Biotopbewertung im Ausgangs- und Planungszustand	3
2	Bodenbewertung im Ausgangs- und Planungszustand	5
3	Übersicht Ausgleichsbilanz:	6
4	Ausgleichsmaßnahmen	6
5	Fazit	6

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Eingriffsrelevanter Bereich	3
-------------------------------------	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen im Wirkungsbereich des Vorhabens	4
Tab. 2: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand.....	4
Tab. 3: Ermittlung des ökologischen Wertes des Untersuchungsgebietes im Ausgangszustand	5
Tab. 4: Ermittlung des ökologischen Wertes des Untersuchungsgebietes im Planungszustand	5

1 Biotopbewertung im Ausgangs- und Planungszustand

Die Änderungen im Plangebiet beschränken sich auf das Aufstellen eines Bauwagens in einem Bereich der momentan mit Krautflur bewachsen ist. Der Bauwagen soll aufgebockt werden, und es werden zusätzlich einige Gehwegplatten und Holzschnitzel gelegt. Es finden keine Erdbebewegungen statt.

Diese Bilanzierung ist auf diesen 11,7 m x 2,4 m großen Eingriffsbereich begrenzt. Dabei entfallen 10 m x 2,4 m auf den Bauwagen selbst und die restliche Fläche auf Gehwegplatten und Holzschnitzel.

Die folgende Abbildung zeigt den ungefähren eingriffsrelevanten Bereich, der nach Anwendung der oben genannten Parameter als Grundlage für diese Bilanzierung dient:



Abb. 1: Ungefäher Eingriffsrelevanter Bereich
(Quelle Luftbild: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop)

Die Zuordnung, Bezeichnung und ökologische Bewertung der erfassten Nutzungen und Biotoptypen erfolgt auf Grundlage der als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW entwickelten "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" (Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur

und Sport; Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft; Ministerium für Bauen und Wohnen, Düsseldorf 1996).

Der Anwendungsbereich ist auf Biotoptypen mit Grundwert A bis höchstens einschl. Wertstufe 7 begrenzt. Das vorliegende Verfahren ist bei Biotoptypen, die in der Biotoptypenliste mit einem Grundwert A von 8 oder höher bewertet werden, nicht anzuwenden. In textlich zu begründenden Ausnahmefällen, in denen Flächen mit einem Grundwert A von 8 oder höher nur in geringem Umfang betroffen sind und eine detaillierte Untersuchung nicht erforderlich ist (wie im vorliegenden Fall), kann das Bewertungsverfahren jedoch angewandt werden.

Wegraine ohne Gehölzaufwuchs / Krautflur (2.3)

Die Fläche im eingriffsrelevanten Bereich ist momentan mit Krautflur bewachsen. Diese wird dem Biotoptyp „Wegrain ohne Gehölzaufwuchs“ zugeordnet.

In der nachfolgenden Tabelle wird der bestehende Biotop- und Nutzungstyp im eingriffsrelevanten Bereich anhand des oben erläuterten Verfahrens aufgelistet und bewertet.

Tab. 1: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen im Wirkungsbereich des Vorhabens

1	2	3	4	5
Code-Nr.	Biotoptyp gem. Biotoptypenwertliste	Grundwert A gem. Biotop- typenwertliste	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp. 3 x Sp. 4)
2.3	Wegrain ohne Gehölzaufwuchs / Krautflur	3	1	3,0

Die folgende Tabelle zeigt die Flächenanteile des Biotoptyps im Ausgangszustand:

Tab. 2: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand

Biotoptyp	Flächenanteile in m ²
Wegrain ohne Gehölzaufwuchs / Krautflur (2.3)	28
Gesamtfläche:	28

Dem beschriebenen Biotoptyp kommt für die lokale Tier- und Pflanzenwelt eine geringe Bedeutung zu.

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt auf Grundlage der als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW entwickelten „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport; Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft; Ministerium für Bauen und Wohnen, Düsseldorf 1996). Zunächst wird der Biotopwert des eingriffsrelevanten Bereichs im Ausgangszustand ermittelt. Hierzu werden die Grundwerte A der Biotoptypen mit dem betroffenen Flächenanteil multipliziert. Die ökologische Bewertung wird für den eingriffsrelevanten Bereich dargestellt.

Biotopwert des eingriffsrelevanten Bereichs im Ausgangszustand:

Tab. 3: Ermittlung des ökologischen Wertes des Untersuchungsgebietes im Ausgangszustand

Betroffener Biotoptyp (Code) (s. Tab. 3)	Fläche (m²)	Grundwert A (s. Tab. 3) ÖWB	Fläche (m²) x Biotopwert
Wegrain ohne Gehölzaufwuchs / Krautflur (2.3)	28	3	84
Ökologischer Wert Ausgangszustand:			84

Führt das Vorhaben gegenüber dem Ausgangszustand zu anderen Biotoptypen, ist bei der Berechnung des Biotopwertes im Planzustand der Grundwert P aus der Biotoptypenwertliste zu verwenden. Der Grundwert P stellt den Wert eines Biotops 30 Jahre nach Neuanlage dar. Eine solche Differenzierung zwischen den Grundwerten A und P ist erforderlich, da die Entwicklung höherwertiger Biotoptypen unterschiedlich lange Zeiträume erfordert und teilweise nicht innerhalb von 30 Jahren erreicht werden kann.

Biotopwert des eingriffsrelevanten Bereichs im Planungszustand:

Tab. 4: Ermittlung des ökologischen Wertes des Untersuchungsgebietes im Planungszustand

Betroffener Biotoptyp (Code) (s. Tab. 3)	Fläche (m²)	Grundwert P ÖWB	Fläche (m²) x Biotopwert
Versiegelte Fläche (1.1)	1	0	0
Holzsplitter und Bauwagen (1.3) *	27	1	27
Ökologischer Wert Planungszustand:			27

* Die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" (Düsseldorf 1996) weist keine eigenen Biotoptypen für die geplante Nutzung (Holzsplitter und aufgebogener Bauwagen) auf. Beide Bereiche sind in der Wertigkeit vergleichbar mit dem Biotoptyp „Schotter-, Kies-, Sandflächen, wassergebundene Decken, Rohböden, ...“ (1.3) und wurden diesem zugeordnet.

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich für den eingriffsrelevanten Bereich folgende Bilanz:

Ökologischer Wert Ausgangszustand:	84 ÖW
Ökologischer Wert Planungszustand:	27 ÖW
Bilanz (Planungszustand - Ausgangszustand):	- 57 ÖW

Die Bilanzierung ergibt, dass durch das Vorhaben insgesamt ein Defizit von 57 ÖW entsteht.

2 Bodenbewertung im Ausgangs- und Planungszustand

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für erhebliche Eingriffe in den Boden besondere und zusätzliche Ausgleichsforderungen gestellt. Für die Ermitt-

lung des Eingriffs in die Bodenfunktionen wurde das „*Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg*“ (Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde Oberbergischer Kreis, 13.12.2018) zu Grunde gelegt.

Aufgrund der umliegenden Nutzungen kann für den eingriffsrelevanten Bereich von anthropogen veränderten Bodenverhältnissen ausgegangen werden.

Nach dem oben genannten Oberbergischen Bodenbewertungsverfahren werden anthropogen vorbelastete Böden der „Kategorie 0“ zugeordnet. Eingriffe in anthropogen vorbelastete Böden der Kategorie 0 sind nicht ausgleichspflichtig. Eine Eingriffs-Ausgleich- Bilanzierung ist hier für den Boden also nicht notwendig.

3 Übersicht Ausgleichsbilanz:

Ausgleichsbedarf Biotopfunktion	57 ÖW
Ausgleichsbedarf Bodenfunktion	0 BW

Der Ausgleichsbedarf für die Biotopfunktion beträgt **57** Ökologische Wertpunkte. Es besteht kein Ausgleichsbedarf für die Bodenfunktion.

4 Ausgleichsmaßnahmen

Der gesamte Ausgleichbedarf wird über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof abgelöst. Dabei handelt es sich um die Maßnahme 3.5 „Obersteimel – Waldumbau“, wo eine Umwandlung eines Lärchenbestandes in eine Laub- und Auenwald stattfand.

Die Maßnahme ist sowohl qualitativ als auch quantitativ geeignet, die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotopfunktionen zu kompensieren.

5 Fazit

Aus gutachterlicher Sicht bestehen auch im Rückblick zusammenfassend keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur Landschaft verbleiben, wenn die externe Kompensation über das Ökokonto realisiert wird.

Die dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist Voraussetzung für die Unbedenklichkeit des Eingriffs.